

**Rahmenvertrag**  
**zur**  
**Feuerwehr-Rente für Sachsen-Anhalt**

zwischen **Gemeinde Barleben**  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

und **Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt**  
Am Alten Theater 7  
39104 Magdeburg.

- nachstehend „ÖSA“ genannt -

Dieser Rahmenvertrag wird auf Initiative der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der ÖSA am 26. Februar 2009 abgegebenen *Gemeinsamen Erklärung* geschlossen. Er regelt die einzelnen Rechte und Aufgaben der jeweiligen Vertragsparteien und der Beitrittsberechtigten bei der Umsetzung der Feuerwehr-Rente.

**§ 1**

**Beitrittsberechtigter Personenkreis**

1. Die Gemeinde Barleben bestimmt den beitragsberechtigten Personenkreis unter Berücksichtigung von Abs. 2 und meldet diesen der ÖSA.
2. Diesem Rahmenvertrag können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben, die dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen sind, sowie ehrenamtliche Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes der Gemeinde Barleben beitreten. Die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt gehören grundsätzlich zu dem im „Sammelversicherungsvertrag zwischen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. und der ÖSA“ vom 18. März 1999 berücksichtigten Personenkreis. Somit werden alle Vorteile des vorgenannten Sammelversicherungsvertrages, insbesondere die reduzierten Kostenzuschläge (siehe auch § 2 Abs. 2), die Anwendung auf diesen Personenkreis finden, gleichermaßen zum Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

## § 2

### **ÖSA FeuerwehrRente**

1. Zur Umsetzung der Feuerwehr-Rente bietet die ÖSA das Sonderprodukt *ÖSA Feuerwehr-Rente* an. Es kann nur von Beitrittsberechtigten abgeschlossen werden.
2. Die *ÖSA FeuerwehrRente* enthält gemäß § 2 des „Sammelversicherungsvertrages zwischen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. und der ÖSA“ vom 18. März 1999 reduzierte beitragsbezogene Kostenzuschläge.
3. Die *ÖSA FeuerwehrRente* enthält folgende Vertragsvoraussetzung, die nicht geändert werden kann:

Eine Leistung aus der *ÖSA FeuerwehrRente* kann nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr verlangt werden. Ist für bestimmte Berufsgruppen ein früherer Eintritt in den Ruhestand vorgesehen, gilt diese Altersgrenze. Leistungen, die auf Grund Todes gezahlt werden, sind davon ausgenommen.

## § 3

### **Beitrittserklärung, Versicherungsnehmer der ÖSA FeuerwehrRente**

1. Jeder Beitrittsberechtigte erhält mit Abgabe seiner Beitrittserklärung zu diesem Rahmenvertrag seinen *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrag.
2. Durch Unterzeichnung seines *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrages wird der Beitretende Versicherungsnehmer. Er hält somit ab diesem Zeitpunkt als Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 alle Rechte an seinem *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrag. Das bedeutet insbesondere, dass
  - a) er selbst durch Zahlung von regelmäßigen Beiträgen aus eigenen Mitteln seine garantierten *ÖSA FeuerwehrRente*-Leistungen erhöhen kann,
  - b) er allein berechtigt ist, über die Leistungen aus seinem *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrag unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 zu verfügen und
  - c) Beiträge, die die Gemeinde Barleben seinem *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrag gutgeschrieben hat und somit seine Vertragsleistungen erhöht haben, nicht von der Gemeinde Barleben zurückgefordert werden können.Seine Vertragsrechte werden im Zuge des Beitritts und der Unterzeichnung seines *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrages im notwendigen Umfang erklärt.
3. Die ÖSA teilt unverzüglich der Gemeinde Barleben jeden Beigetretenen unter Nennung der zugehörigen *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertragsnummer mit.

## § 4

### **Beitragszahlung**

1. Die Gemeinde Barleben darf gemäß Abs. 4 der *Gemeinsamen Erklärung* vom 26. Februar 2009 das ehrenamtliche Engagement fördern, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Beiträge für die *ÖSA FeuerwehrRente* übernimmt.
2. Die Gemeinde Barleben bestimmt für jeden Beigetretenen (Versicherungsnehmer):
  - a) für welchen Betrachtungszeitraum und
  - b) nach welchen LeistungskriterienBeiträge übernommen werden. Die Form der Bestimmung obliegt der Gemeinde Barleben.
3. Die Gemeinde Barleben teilt der ÖSA unter Nennung von Namen und zugehöriger *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertragsnummer mit, welcher Beitrag im Kalenderjahr pro Versicherungsnehmer übernommen und dem jeweiligen *ÖSA FeuerwehrRente*-Vertrag gutgeschrieben wird.

4. Die Summe der unter Abs. 3 genannten Beiträge wird von der Gemeinde Barleben auf das folgende Konto überwiesen:

**Nord/LB Magdeburg**  
**Konto-Nummer: 122 003 171**  
**Bankleitzahl: 250 500 00**  
**Verwendungszweck: 430-093.050.169**

5. Nach Eingang der Zahlung gemäß Abs. 4 und nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 3 schreibt die ÖSA unverzüglich die genannten einzelvertraglichen Beiträge dem jeweils berechtigten ÖSA *FeuerwehrRente*-Vertrag gut. Jeder Beitrag erhöht die garantierten Leistungen des jeweiligen ÖSA *FeuerwehrRente*-Vertrages.
6. Alternativ zu den Abs. 3 bis 5 kann die Gemeinde Barleben die einzelvertraglichen Beiträge unter Angabe der jeweiligen ÖSA *FeuerwehrRente*-Vertragsnummer auf das folgende Konto überweisen:

**Nord/LB Magdeburg**  
**Konto-Nummer: 122 003 171**  
**Bankleitzahl: 250 500 00**  
**Verwendungszweck: Vertragsnummer**

7. Die ÖSA teilt jedem Versicherungsnehmer einmal pro Kalenderjahr seinen individuellen Vertragsstand mit. Jeder Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt seinen Vertragsstand bei der ÖSA unter Nennung seiner ÖSA *FeuerwehrRente*-Vertragsnummer zu erfragen.

## § 5

### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben unterstützt die Gemeinde Barleben und die ÖSA bei der Umsetzung und bei der Betreuung dieses Rahmenvertrages. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Beratung der Beitrittsberechtigten zu diesem Rahmenvertrag und zur ÖSA *FeuerwehrRente*;
- b) Unterstützung bei der Umsetzung:
  - des Beitritts zu diesem Rahmenvertrag und
  - der Vertragsunterzeichnung zur ÖSA *FeuerwehrRente*;
- c) Unterstützung bei der Prüfung des berechtigten Personenkreises;
- d) Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Beitragsermittlung gemäß § 4 Abs.2 und Abs. 3.

Für diese Unterstützungstätigkeiten zahlt die ÖSA weder Vergütungen noch übernimmt sie Kosten.

## § 6

### Geschäftsverkehr

1. Die ÖSA stellt der Gemeinde Barleben und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben je nach Bedarf Informationsmaterial zur Verfügung und bietet Informationsveranstaltungen vor Ort an.
2. Die Gemeinde Barleben und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben verpflichten sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf diesen Rahmenvertrag bzw. auf die ÖSA *FeuerwehrRente*, insbesondere auf Produktinhalte nebst Versicherungsbedingungen, beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der ÖSA herzustellen.

## § 7

### Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Versicherungsnehmer: nicht altersbedingt und  
nicht gesundheitsbedingt

aus der freiwilligen Feuerwehr bzw. aus dem Dienst im Katastrophenschutz aus, welche ihr Ehrenamt in Sachsen-Anhalt ausübt, so entfällt für alle folgenden Beiträge der Nachlass auf die beitragsbezogenen Kostenzuschläge gemäß § 2 Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt wird entsprechend der volle Kostenzuschlag erhoben.

## § 8

### Vertragsdauer

1. Dieser Rahmenvertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Bei einer Kündigung des Rahmenvertrages werden die bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden ÖSA *FeuerwehrRente*-Verträge unter Beachtung von § 7 unverändert fortgeführt.

## § 9

### Nebenabreden

Nebenabreden, die mit diesem Rahmenvertrag und den hiernach zum Abschluss kommenden ÖSA *FeuerwehrRente*-Verträgen zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich einer Vergütung oder sonstigen Zuwendung, sind nicht zulässig.

## § 10

### Änderungen

1. Jede Änderung dieses Rahmenvertrages ist schriftlich zu vereinbaren.
2. Bei erforderlichen Vertragsänderungen werden alle Vertragspartner daran mitwirken, dass diese Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben die Gemeinde Barleben und die ÖSA jeweils das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

## § 11

### Vertragsbeginn

Dieser Rahmenvertrag wird mit Unterzeichnung aller Vertragsparteien wirksam.

Barleben, den

---

Gemeinde Barleben

- Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff -



---

Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

- Vorstand -